



# Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Vorra erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## SATZUNG

### § 1

#### Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde kann Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen können unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht werden.

### § 2

#### Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom Oktober 2008 außer Kraft.



Vorra, 22.03.2017

  
Unterschrift

## Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze<sup>1)</sup>

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,80 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	3,57 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	4,75 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	25 Jahren	7,14 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je angefangene Stunde, bis 30 Minuten die halbe, darüber hinaus die volle Gebühr

ein Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,64 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	86,73 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	115,01 €

#### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum zum Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, weil der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG Aufwendungen entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben,	13,70 €
b) sonstige Bedienstete	13,70 €
c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG)	13,70 €

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### 4. Geräteüberlassungskosten (je Gerät und pro Tag)

Die Gebühren sind zuzüglich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, ggf. anfallende Kosten nach Nr. 4.1 – 4.7 für Reparaturen, Reinigung und Funktionsprüfung. Wird ein Gerät oder Gegenstand unbrauchbar oder kommt abhanden, ist ein angemessener Ersatz zu leisten.

4.1 Feuerlöschschläuche – B und C	10,00 €
4.2 Stahlrohre, Saugkorb, Verteiler	10,00 €
4.3 Standrohr mit Schlüssel	10,00 €
4.4 Kübelspritze	8,00 €
4.5 Feuerlöscher zzgl. Befüllung nach Verbrauch	26,00 €
4.6 Tauchpumpe	38,00 €
4.7 Mehrzwecksauger	51,00 €

### 5. Pauschalgebühren

5.1 Kleintierhilfe	77,00 €
5.2 Fehlalarme durch Brandmeldeanlage	255,00 €
5.3 Fehlalarme –mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst	1.300,00 €
5.4 Füllen einer Pressluftflasche bis 9,9 l	11,00 €

### 6. Arbeitsstundenkosten (für nicht standardmäßig im Fahrzeug enthaltene Geräte)

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Schneidgerät	66,00 €
6.2 Tragkraftspritze	50,00 €
6.3 umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	26,00 €
6.4 Generator 5 kVA	26,00 €
6.4 Generator 14 kVA	52,00 €
6.5 Beleuchtungssatz	26,00 €
6.6 Tauchpumpe	13,00 €
6.7 Mehrzwecksauger	17,00 €
6.8 Überdruck-Lüftungsgerät	21,00 €
6.9 Ölbindemittel (pro Sack)	21,00 €
6.10 Entsorgungskosten (pro Sack); bei Entsorgung von Sondermüll werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt	8,00 €
6.11 Feuerlöschschläuche – B und C – einschl. Reinigung pro Stück	10,00 €
6.12 Hebekissen, Leckdichtkissen	41,00 €
6.13 Steck- und Schiebeleitern (Fahrzeugsatz)	15,00 €
6.14 Kettensäge einschl. Treibstoffe	26,00 €

# Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung  
des Gemeinderates der Gemeinde Vorra  
am 14.03.2017



Von den ordnungsgemäß geladenen 13 Mitgliedern sind 13 anwesend.

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss mit 13 gegen 0 Stimmen
<b>TOP 5) Beschlussfassung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren</b>	<b>Der GR hat Kenntnis von der geänderten Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren.</b> <b>Der GR stimmt der Satzung vom 14.03.2017 in der vorgelegten Form zu.</b>

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Vorra, den 15.03.2017

  
Gemeinde Vorra  
( Volker Herzog )  
Erster Bürgermeister

